

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Brunsbüttel vom 22.05.2013

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Hauptisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Brunsbüttel liegt als Mittelzentrum im Süden des Kreises Dithmarschen und im Südwesten von Schleswig-Holstein. Brunsbüttel ist ca. 87 km von Hamburg und ca. 100 km von der Landeshauptstadt Kiel entfernt. Auf einer Fläche von knapp 65 km² leben 13024 Einwohner (Stand: 2011).

Brunsbüttel liegt an der B 5 als wichtigster Hauptverkehrsstraße zwischen Itzehoe und Heide. Zu dem liegt die Stadt an einer der meist befahrenen Wasserstraßen Europas – dem Nord-Ostsee-Kanal – sowie an der Elbe. Über einen Bahnanschluss für den Personenverkehr verfügt Brunsbüttel nicht. Jedoch verfügen die Industriegebiete nördlich und südlich des Kanals über einen Bahnanschluss für den Güterverkehr.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Brunsbüttel – Der Bürgermeister – Röntgenstraße 2, 25541 Brunsbüttel
Tel.: 04852 – 391 253, FAX: 04852 – 391 290, E-Mail: astrid.gasse@stadt-brunsbuettel.de
www.brunsbuettel.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der europäischen Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die geltenden und von Deutschland an die Europäische Kommission übermittelten Grenzwerte sind in der Anlage zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	9	über 50 bis 55	2
über 60 bis 65	1	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0

über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	10

über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	2

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,23	5
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,26	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,04	0
Summe	1,53	5

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Stadt Brunsbüttel sind aufgrund der Lärmkartierung 2012 keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

- 10 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen (< 65 dB(A)) ausgesetzt
- 2 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigung (< 55 dB(A)) ausgesetzt

Weniger als 0,1 % der Brunsbütteler Bevölkerung ist am Tage bzw. in der Nacht Belastungen/Belästigungen durch Straßenlärm ausgesetzt. In der Nacht werden keine Menschen über 50 dB(A) hinaus durch Straßenlärm beeinträchtigt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Bereich der Stadt Brunsbüttel wurden aufgrund der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt. Es bestehen zwar Belastungen für Bewohner des Ortsteils Blangenmoor-Lehe, diese leben jedoch schon längere Zeit bewusst mit der Lärmbelastung, die durch die Hochbrücke verursacht wird.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

In der Stadt Brunsbüttel wurden bis heute keine Maßnahmen zur Lärminderung im Bereich der Hochbrücke umgesetzt.

In anderen Bereichen der Stadt wurde im Rahmen der Bauleitplanung auf gesundheitsgefährdende Belastungen durch Lärm geachtet.

- B-Plan 24, 19, 29, 42 – Lärmschutzwall zur Olof-Palme-Allee
- Industriegebiet Südseite – Festlegung von Lärmkontingenten
- B-Plan 62 und zukünftige Windenergiepläne - Festsetzungen zum Schutz der Bevölkerung vor Schallausbreitung durch Windenergieanlagen
- B-Plan 65 – Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

Aktive Maßnahmen durch bauliche Veränderungen im Bereich der Hochbrücke wären technisch nicht durchführbar. Und grundsätzlich würden kostenintensive bauliche Maßnahmen in keinem Verhältnis zur Betroffenenzahl stehen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung durch den Baulastträger scheint wenig aussichtsreich, da die Anzahl der derzeit negativ betroffenen Personen zu gering ist.

Im Bereich der Planung von Windenergieanlagen werden die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten beachtet und Festsetzungen in Bauleitplänen dazu getroffen. Gleiches gilt bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Spezielle ruhige Gebiete werden im Stadtgebiet vorerst nicht festgelegt. Dementsprechend sind vorläufig keine Maßnahmen in diese Richtung geplant.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Einer langfristigen Strategie bedarf es in dem Sinne nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2012/13 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen.

Um die Betroffenheit durch Lärmbelastungen/-belästigungen im Bereich der Bundesstraße B 5 (der Hochbrücke) langfristig nicht weiter zu steigern, ist es sinnvoll keine weiteren Wohnbauflächen in dem betroffenen Bereich zulässig oder genehmigungsfähig werden zu lassen. Davon unabhängig ist der Bestandsschutz für die heute vorhandenen Häuser. Der Bestandsschutz richtet sich nach § 35 BauGB.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Von einer Erhöhung der Betroffenenzahlen ist nicht auszugehen. Vielmehr ist eine Reduzierung oder eine Stabilisierung der Zahlen denkbar.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Die Aufstellung des Aktionsplans wurde durch Beschluss des Bauausschusses der Stadt Brunsbüttel am 21.08.2012 eingeleitet.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Der Abschluss des Aktionsplanes wird mit der Beschlussfassung über den Aktionsplan erreicht.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Im August 2012 hat die Stadt Brunsbüttel beschlossen einen Lärmaktionsplan aufzustellen und diesen Beschluss bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde über die Lärmkarten informiert und diese im Internet veröffentlicht.

Im Januar 2013 wird die Auslegung des Entwurfes des Aktionsplans durch den Bauausschuss beschlossen. Der Plan wurde vom **08.02. bis 08.03.2013** im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt und darauf hingewiesen, dass Anregungen und Hinweise bis zu 14 Tage nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht werden können. Es wurde eine schriftliche Stellungnahme innerhalb der Frist eingereicht.

Gleichzeitig wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans in der Ortsbeiratssitzung in Blangenmoor-Lehe vorgestellt und diskutiert. Hierzu wurden Hinweise und Anregungen von Anwohnern vorgebracht (siehe Protokoll der Ortsbeiratssitzung).

Aufgrund der vom Land durchgeführten neuen Lärmkartierung haben sich leicht veränderte Belastetenzahlen ergeben. Diese Änderungen wurden in den Lärmaktionsplan übernommen. Gleichzeitig führten auch die Hinweise der Öffentlichkeitsbeteiligung zu Anpassungen des Planes.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Der Stadt Brunsbüttel entstehen keine Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

-

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.brunsbüttel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Lärmaktionsplan

Brunsbüttel, 03. Juni 2013

Stefan Mohrdieck, Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{1,2} Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

² Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)